

**Stellungnahme der  
BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen zur Petition lfd. Nr. 57180**

**„Einsetzung einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten im  
Deutschen Bundestag“ (Deutsche Akademie für Kinder- und  
Jugendmedizin e.V. und ihrer Mitgliedsgesellschaften und  
-verbände)**

**1. Anlass unserer Stellungnahme**

Die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DAKJ) und ihre Mitgliedsgesellschaften und -verbände haben am 18.11.2014 das Quorum des Petitionsausschusses für öffentliche Anhörungen im Bundestag erreicht. Die Petition hat zum Ziel, eine/n „Kinder- und Jugendbeauftragte/n im Deutschen Bundestag“ einzusetzen und liegt mit der laufenden Nummer 57180 dem Deutschen Bundestag zur Prüfung vor. Im Herbst 2015 soll in der Kinderkommission des Deutschen Bundestages darüber beraten werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen begrüßt ausdrücklich die mit der Petition beabsichtigte Stärkung der Kinderrechte in Deutschland und deren bessere Umsetzung. Auch wir sehen die Implementierung einer Kinderinteressenvertretung auf Bundesebene für dringend angeraten.

Die Petition der DAKJ fordert, eine/n Bundeskinder- und -jugendbeauftragten einzusetzen und diese/n **unabhängig und weisungsungebunden** mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

1. Überprüfung der Gesetze der Exekutive, ob diese den Rechten der Kinder und Jugendlichen entsprechen
2. AnsprechpartnerIn für Kinder und Jugendliche, deren Eltern und für KinderrechtevertreterInnen
3. Initiatives Handeln, wenn Kinderrechte verletzt werden

Ein wesentliches Ziel jeder kinderpolitischen Arbeit ist es, in Politik und Gesellschaft eine kindergerechte Haltung zu fördern und zu fordern. Sie muss entwickelt und verankert werden. Es ist zweifellos sinnvoll und notwendig, wenn eine Person mit hoher Reputation und Glaubwürdigkeit kontinuierlich öffentlich für dieses Ziel eintritt und selbst eine kindergerechte Haltung verkörpert.

Allerdings halten wir allein die Fokussierung auf das personenbezogene Modell eines/einer Bundeskinderbeauftragten für zu kurz gegriffen. Stattdessen schlagen wir ein Strukturmodell vor, das Bund, Länder und Kommunen berücksichtigt, die drei föderalen Ebenen miteinander verzahnt und verbindlich fördert.

## **2. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Kinderinteressenvertretungen – Netzwerk zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene zur Petition lfd. Nr. 57180**

### **Konsequent die Perspektive von Kindern und Jugendlichen einnehmen**

Die BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen schlägt vor, weitere Elemente für bundesweite Kinderinteressenvertretungen in ein Strukturkonzept aufzunehmen, die unmittelbar die Lebenswirklichkeiten und Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen einbeziehen:

Alle Kinder und Jugendlichen wohnen „zu Hause“, unabhängig wie ihr „Zuhause“ konkret aussieht. Sie leben an einem realen, physischen Ort, gehen in Kindertagesstätten, in die Schule, in Vereine, öffentliche Einrichtungen, Freizeitstätten oder einfach nur auf den Spiel- oder Sportplatz. Sie nutzen Wege und öffentlichen Nahverkehr. All dies befindet sich im „Nahbereich“ der Kinder und Jugendlichen, in Dörfern und Städten - in Kommunen. Hier kennen sie sich am besten aus, hier spüren sie, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Hier kennen sie die Personen, die für sie da sind, und zu denen sie so (hoffentlich) so viel Vertrauen haben, dass sie sich bei Problemen, Notlagen oder anderen Kinderrechtsverletzungen an sie wenden.

Deshalb ist es uns bei der Erörterung der vorliegenden Petition sehr wichtig, mögliche negative Auswirkungen eines ausschließlich personenbezogenen Bundesmodells aufzuzeigen.

Im Mai 2014 veröffentlichte die National Coalition Deutschland das Positionspapier „Die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen: Monitoring, Datenerhebung und -auswertung, regierungsinterne Koordination und Beschwerdemanagement“. Im April 2015 veröffentlichte die BAG „Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen“. In beiden Positionspapieren wird ausdrücklich das Zusammenwirken der drei föderalen Ebenen zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland gefordert.

Ohne die aktive Einbindung der kommunalen Ebene erreicht ein/e Bundeskinder- und Jugendbeauftragte/r das Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen nicht. Er/sie würde möglicherweise an der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen vorbei arbeiten.

In den rund 11.400 deutschen Kommunen gibt es nach unseren Recherchen momentan nur 33 Kinder- und Jugendbeauftragte sowie 97 Kinder- und Jugendbüros, die aktiv und partizipativ den Auftrag der UN-Kinderrechtskonvention verwirklichen.

Dies ist eindeutig zu wenig! Darüber hinaus braucht es nach unserer Auffassung weitere Strukturelemente für kommunale Kinderinteressenvertretungen. Die bestehenden kommunalen Kinderinteressenvertretungen arbeiten zudem sehr unterschiedlich und mit sehr unterschiedlichen Ressourcen. Hier bedarf es dringend einer verbindlichen Aufwertung und Mindestausstattung!

Die Vertretung, Einhaltung und Weiterentwicklung der Kinderrechte muss in das alltägliche Planen und Handeln jeder Kommune integriert werden. Dies ist in der UN-Kinderrechtskonvention im Artikel 3 verbindlich verankert. „In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interest of child shall be primary consideration”.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> UN Kinderrechtskonvention, Artikel 3 Absatz 1

Ein/e Bundeskinder- und Jugendbeauftragte/r als einziges, verbindliches Element greift deutlich zu kurz und kann nur ein Baustein in einem integrativen strukturellen Gesamtkonzept sein. Für ein solches Konzept müssen die drei Ebenen Bund, Länder und vor allem die Kommunen verbindlich Aufgaben zur Kinderinteressenvertretung übernehmen und insgesamt gestärkt werden.

Wir halten die Ergänzung folgender Gesichtspunkte bei der Bearbeitung der Petition Nr. 57180 für notwendig:

**1. Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz**

Kinderrechte müssen verbindlich als Rechtsnorm im Grundgesetz verankert werden. Wir empfehlen die Verankerung in den Artikeln 2, 6 und 45. Insbesondere der Artikel 45 verdient für die Implementierung eines/einer Kinderrechtebeauftragten auf Bundesebene besondere Beachtung.

UNICEF hat im Rahmen eines internationalen Vergleichs Gelingensfaktoren zur Durchsetzung der Kinderrechte herausgearbeitet. Demnach ist eine verbindliche gesetzliche Verankerung, eine möglichst gute Ausstattung und eine hohe Ansiedlung einer/s Kinderrechtebeauftragten wichtig.

**2. Schaffung eines Bundesgesetzes, um kommunale, unabhängige Kinderinteressenvertretungen verbindlich zu regeln**

Dem örtlichen Bezug (unmittelbare Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen) muss künftig mehr Gewicht beigemessen werden. Wir sehen hier den Gesetzgeber in der Pflicht, verbindliche Grundlagen zu schaffen, damit insbesondere auf kommunaler Ebene die UN-Kinderrechtskonvention wirkungsvoller umgesetzt werden kann. Kinder und Jugendliche brauchen konkrete Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort, die nicht nur bei ihnen hohes Ansehen und Vertrauen genießen.

**3. Erarbeitung eines nachhaltigen Strukturkonzeptes, das Bundes-, Länder- und kommunale Ebenen einbezieht**

Durch die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland halten wir folgende Säulen zur Umsetzung der Kinderrechte für notwendig:

- Prüfung von Gesetzen und Vorlagen auf „Kindergerechtigkeit“
- zivilgesellschaftliches Monitoring zur aktuellen Lage von Kindern und Jugendlichen
- umfangliche Datenerhebung und -auswertung kindlicher Lebenslagen
- unabhängiges Beschwerdemanagement und Ombudschaft für Kinder und Jugendliche
- breite Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Dieses muss sowohl bundesweit, wie auch länderweit und in den Kommunen erfolgen und gut miteinander verzahnt werden. Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperationen sind auf jeder Ebene und zwischen allen Ebenen verbindlich zu regeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf das Positionspapier der National Coalition „Die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen“ vom April 2014.

Wir empfehlen, bei der Diskussion in der Kinderkommission unsere praxisnahen „Qualitätsstandards kommunale Kinderinteressenvertretungen“ zu berücksichtigen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen halten wir die verbindliche Implementierung

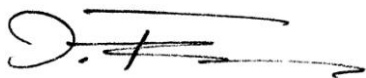
von **vier Strukturelementen für kommunale Kinderinteressenvertretungen** in jeder Gebietskörperschaft für notwendig.

- **Strukturelement I**  
Stabsstelle/Kinderbeauftragte mit einem strategisch konzeptionellen kommunalen Arbeitsauftrag als Querschnittsstelle
- **Strukturelement II**  
Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)
- **Strukturelement III**  
Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
- **Strukturelement IV**  
Unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und Beschwerdemanagement

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Diskussion unserer Vorschläge und sind gerne bereit, an der Erarbeitung eines kinder- und jugendgerechten Strukturkonzeptes für Kinder- und Jugendinteressenvertretungen als VertreterInnen der kommunalen Ebene mitzuwirken.

Gemeinsam für die Interessen unserer Kinder und Jugendlichen!

Im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen



Jana Frädrich  
1. Sprecherin



Pia Yvonne Schäfer  
2. Sprecherin

### **BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen**

Anschrift:

BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen  
c/o Deutscher Kinderschutzbund OV Leipzig e.V.  
Leipziger Kinderbüro  
Johannisallee 20, 04317 Leipzig

Tel.: 0341/ 70 25 712, Telefax: 0341 / 70 25 729  
E-Mail: koordinierungsstelle@kinderinteressen.de